

rechtsverbindlich ab: 15. März 1963

S a t z u n g

betr. den Bebauungsplan Nr. 230 für die Flurstücke 341/90, 342/89 und 388/91 westlich des Sandfurter Weges

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I., S. 341) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Plan für die Flurstücke 341/90, 342/89 und 388/91 westlich des Sandfurter Weges ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Plan durch eine graue Linie umgrenzt.

§ 2

1. Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird als Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt. Es dient vorwiegend der Unterbringung von Siedlerstellen.
2. Zulässig sind nur Anlagen für Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und sonstige Einfamilienhäuser.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.000 qm.
4. Garagen und Stellplätze sind nur für den durch die zu Ziffer 2) zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

- a) 1 Vollgeschoß und Dachgeschoß
- b) Grundflächenzahl 0,15
- c) Geschosflächenzahl 0,2

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 der Anlage 1 der Bauordnung für die Stadt Oldenburg.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird

1. aufgehoben: die Satzung Nr. 6.2 betr. den Nutzungsplan für das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg,
2. geändert: die Anlage 1 zur Satzung Nr. 6.1 (Bauordnung der Stadt Oldenburg).
Diese Anlage gilt in der durch diese Satzung geänderten Fassung.

Oldenburg, 5. 3. 1962

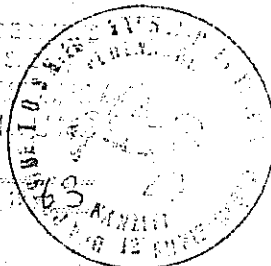
Der Verwaltungsausschuß

Miebs
Oberbürgermeister

[Signature]
Oberstädtilektor

GEFÄHRLICH

STADTVERWALTUNG
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Weg II 631/63
5. Febr.



gez. Hensel

beglaubigt:

[Signature]
Bauamtsleiter

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 230 ist festzusetzen, weil die im Geltungsbereich liegenden Flächen bebaut werden sollen. Für die Erschließung des Gebietes ist die Anlage eines Stichweges erforderlich. Der Bebauungsplan soll die gesetzliche Grundlage für die Erschließung und Bebauung bilden. Die mit der Durchführung dieses Planes verbundenen Kosten wurden überschläglich mit 33.000,-,- DM ermittelt. Der größte Teil dieser Kosten wird durch Erschließungsbeiträge aufgebracht.